

Brauch ich einen Brandschutzbeauftragten, oder brauch ich diesen nicht?

Prinzipiell hat die Haftung und auch die Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen der jeweilige Geschäftsführer eines Betriebes. Allerdings gibt es laut Arbeitsstättenverordnung (AStV) eine Mindestanforderung was den Brandschutz betrifft – diese ist auch einzuhalten und ist unabhängig von der Größe eines Betriebes.

„Ein externer Brandschutzbeauftragter kann sich aber genauer Beschäftigen als ein interner, sei es von der Zeit als auch von der Befangenheit.“

Es gibt aber laut der TRVB 0 119 Betriebe wo zwingend eine Brandschutzorganisation und ein bestellter Brandschutzbeauftragter von Nöten ist

Welche Betriebe sind hier gemeint:

- Betriebe wo ich mit erhöhter Brandgefahr zu rechnen habe
- Objekte wo die Übersicht bzw. die Bedingungen in Brandbekämpfungs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen nicht erschwert wird
- Objekte wo es zu größeren Menschenansammlungen kommt
- Objekte die mit technischen Brandschutzeinrichtungen ausgestattet sind
- Objekte wo es eine behördliche Vorschrift vorliegt



Es ist aber aus der Erfahrung zu sehen das es auch bei Behörden und Versicherungen gut ankommt und weiters auch die Geschäftsführung von der Verantwortung und

Haftung durch einen Brandschutzbeauftragten zu entlasten – auch wenn dieser nicht vorgeschrieben wurde!!